

Merkblatt

Sachsen-Anhalt ZUKUNFT

Die Corona-Soforthilfe für kleine und Kleinstunternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler

Stand 29.03.2020

Wer wird gefördert?

Die Soforthilfe richtet sich an Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, einschließlich Kleinstunternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die sich durch die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie in einer schwierigen Liquiditätssituation befinden.

Gefördert werden Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler fast aller Wirtschaftsbranchen, einschließlich wirtschaftlich tätige Künstler und Kulturschaffende sowie Landwirte mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

Die gewährte Leistung hilft, eine Liquiditätslücke zu schließen, die durch fortlaufenden Betriebs- und Sachaufwand in den nächsten drei auf die Antragstellung folgenden Monaten entsteht. Wird ein Mietnachlass von mindestens 20% gewährt, können fünf Monate in die Berechnung einbezogen werden.

Wie wird gefördert?

Mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Leistung bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten bei Antragstellung

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| - bis einschließlich 5 Beschäftigte | bis zu 9.000 Euro |
| - bis einschließlich 10 Beschäftigte | bis zu 15.000 Euro |
| - bis einschließlich 25 Beschäftigte | bis zu 20.000 Euro |
| - bis einschließlich 50 Beschäftigte | bis zu 25.000 Euro |

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Die Ursache für den Liquiditätsengpass besteht in den Auswirkungen der Covid 19-Pandemie. Der Antragsteller muss seinen (Wohn-) Sitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

Die Soforthilfe wird nur bei Weiterführung des Unternehmens, der soloselbstständigen oder freiberuflichen Erwerbstätigkeit gewährt.

Das Unternehmen darf bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein.

Was ist noch zu beachten?

Anträge können bis zum 31.05.2020 gestellt werden.

Die Auszahlung der Leistung muss nicht extra beantragt werden. Sie erfolgt schnellstmöglich nach Eingang des Förderantrages.

Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe muss spätestens sechs Monate nach Auszahlung durch entsprechende Erklärungen nachgewiesen werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsformulare sind auf der Website der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (unter www.ib-sachsen-anhalt.de) abrufbar. Sie können ausgefüllt und unterschrieben eingescannt an die folgende E-Mail-Adresse gesandt werden:

soforthilfe-corona@ib-lsa.de

oder – im Ausnahmefall - per Post an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Wir weisen darauf hin, dass für postalisch eingehende Anträge mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist.

In Kürze ermöglichen wir auch eine Online-Antragstellung.

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie gern unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57 und unter den zusätzlichen Service-Nummern 0391 589 1766 sowie 0391 589 8528.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.